

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/08 BH

L 4 KR 399/07 (Bayerisches LSG)
S 1 KR 322/06 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
21. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1965 geborene, bei der beklagten AOK krankenversicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, eine "Gastric-Banding-Operation" zu erhalten. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der evidenzbasierten Leitlinien der Deutschen Adipositasgesellschaft - Version 2007 - könne das Begehren keinen Erfolg haben. Denn die Möglichkeiten einer konservativen Behandlung seien nicht ausgeschöpft worden (Urteil vom 21.8.2008).
- 2 Die Klägerin beantragt, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 1. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3, Halbsatz 1 SGG).
- 6 2. Solche Gründe sind von der bislang anwaltlich nicht vertretenen Klägerin weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.
- 7 Dafür, dass es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht, besteht kein Anhalt. Rechtsfragen sind in aller Regel nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entschieden worden sind (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Der Senat hat in seinem Urteil vom 19.2.2003 (BSGE



90, 289, 291 ff, 295 = SozR 4-2500 § 137c Nr 1 mwN) ua entschieden, dass die Implantation eines Magenbandes lediglich als ultima ratio und nur bei Patienten in Betracht kommt, die eine Reihe weiterer Bedingungen für eine erfolgreiche Behandlung erfüllen. Hierauf hat der Senat auch in seinem Beschluss vom 17.10.2006 (BSG - B 1 KR 104/06 B -) verwiesen. An diesen Entscheidungen hat das LSG sein Urteil ausgerichtet.

- 8 Auch für eine Abweichung des LSG-Urteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung, die die Zulassung der Revision wegen Divergenz begründen könnte, liegt nichts vor. Schließlich ist unter Berücksichtigung dessen, dass das LSG die Klägerin in einem Erörterungstermin und in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört hat, für einen Verfahrensfehler nichts ersichtlich.
- 9 Nach alledem bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

